



COVID-19

Schutzkonzept TC Flawil

Version 3.0

Gültig ab 27. Juni 2020

Florian Leutenegger

1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

1.1. Covid-19-Beauftragter

| Massnahmen |
|--|
| - Der COVID-19-Beauftragte für den TC Flawil ist Florian Leutenegger Brunnmattstrass 8, 9230 Flawil f.leutenegger@visualservice.ch 079 416 11 02 |

1.2. Hygienevorschriften und Reinigung

| Massnahmen |
|---|
| - Alle Personen im Club waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände. |
| - Auf das traditionelle «Shake-Hands» ist weiterhin zu verzichten. |

1.3. Social Distancing

| Abstand |
|---|
| - Der Abstand von 1,5 Metern muss gewährleistet sein. |
| - Spielerbänke oder -stühle wurden in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert. |
| - Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. |
| - Das Platzreservationssystem bleibt weiterhin vorhanden. (vgl. dazu auch 1.5) |

1.4. Nutzung der Anlage

| Massnahmen |
|---|
| Anlage und Plätze |
| - Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet werden. Jedoch muss auch im Clubhaus, Garderoben und Duschen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. |
| Tennishalle |
| - Der Zuschauerraum bleibt weiterhin geschlossen |

1.5. Protokollierung & Nachverfolgung (Contact Tracing)

Massnahmen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von **1,5** Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).

- Clubeigenes Reservationssystem (Tennispielende Personen müssen eingetragen sein)
- Jede gespielte Stunde muss zwingend im Reservationssystem eingetragen sein.
Einzel = 1 Std. | Doppel = 2 Std.
Wer länger als die Reservation spielt und dies nicht im Reservationssystem eingetragen hat, muss dies in der Liste am Anschlagbrett zwingend nachtragen.

1.6. Personen mit Krankheitssymptomen

Massnahmen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen Ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

1.7. Informationspflicht

Massnahmen

- Das Schutzkonzept 3.0 des TC Flawil wurde am 30.06.2020 an alle Clubmitglieder und Teilnehmer der Tennisschule über E-Mail und Website kommuniziert.
Das Schutzkonzept liegt in mehrfacher Ausführung ausgedruckt im Club auf.
- Das BAG-Plakat «So Schützen wir uns» wurde im TC Flawil aufgehängt.

2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen

Zu den Sportveranstaltungen gemäss Bundesverordnung COVID-19 gehören im Tennis:

- Alle Wettkämpfe und Turniere (auch ohne Lizenz oder im Kids-Tennis)
- Alle weiteren clubinternen Anlässe
- Trainingslager und Camps

2.1 Verantwortliche Person

Massnahmen

- Für Veranstaltungen wird eine verantwortliche Person bezeichnet (z.B. COVID-19-Beauftragter oder Spielleiter), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

2.2 Rückverfolgung von engen Kontakten

Massnahmen

Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung von Mitarbeitenden und Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer), über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.

Als enger Kontakt gilt dabei die längerdauernde (>15 Minuten) oder wiederholte Unterschreitung einer Distanz von **1,5** Metern ohne Schutzmassnahmen (z.B. Mundschutz).

- Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so eingerichtet, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.
- Die Protokolle und Präsenzlisten werden ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.
- Bei Veranstaltungen werden immer die Personendaten erfasst um eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

2.3 Hygiene

Massnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen eingehalten werden, vor allem das regelmässige Händewaschen. Die Infrastruktur ist vorhanden.

2.4 Social Distancing / Abstandsregeln

Massnahmen

- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von **1,5** Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.
- Der Personenfluss (z.B. beim Betreten und Verlassen der Anlage) wird so gelenkt, dass die Distanz von **1,5** Metern zwischen den Anwesenden eingehalten werden kann.

2.5 Personen mit Krankheitssymptomen

Massnahmen

- Personen mit Symptomen dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Der Veranstalter kann Personen mit Symptomen von der Veranstaltung ausschliessen.

2.6 Veranstaltung mit über 1000 Personen

Massnahmen

- Veranstaltungen mit über 1000 Personen bleiben noch bis mindestens 31.8.2020 verboten.

2.7 Trainingslager und Camps

Massnahmen

- Für die Organisation von Trainingslagern und Camps gelten die gleichen Abstandsregeln und Hygienevorschriften wie für andere Veranstaltungen. Die Schutzmassnahmen müssen an den Lager- und Trainingsort angepasst sein. Da bei Kinder- und Juniorencamps davon auszugehen ist, dass enge Kontakte entstehen werden, wird dringend das Führen von Anwesenheitslisten empfohlen. Weitere Vorgaben und Empfehlungen auch bei J+S <https://www.jugendundsport.ch/de/corona.html>

3. Schutzmassnahmen für den Trainingsbetrieb

3.1. Nur symptomfrei ins Training

Massnahmen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainingsbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

3.2. Social Distancing / Abstandsregeln

Massnahmen

- Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand nach wie vor einzuhalten. Auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten. Einzig im eigentlichen Trainingsbetrieb ist der Körperkontakt in allen Sportarten wieder zulässig.

3.3. Gründlich Hände waschen

Massnahmen

- Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

3.4. Präsenzlisten führen

Massnahmen

- Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht (vgl. Punkt 5). In welcher Form die Liste geführt wird (doodle, App, Excel, usw.) ist dem Verein freigestellt.

3.5. Corona-Beauftragter

Massnahmen

Bei unserem Verein ist dies Florian Leutenegger. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (Tel. +41 79 416 11 02 oder f.leutenegger@visualservice.ch).

Abschluss

Dieses Dokument wurde vom Vorstand des TC Flawil unter der Leitung von Florian Leutenegger erstellt:

Dieses Dokument wurde allen Mitgliedern und Kunden übermittelt und erläutert.

27. Juni 2020



Florian Leutenegger
COVID-19-Beauftragter